

## Textlinguistische Analyse von Breslauer mittelalterlichen Bürgertestamenten<sup>1</sup>

Da unter Forschern bemängelt wird, dass es an diachronischen empirischen Untersuchungen zu einzelnen Textsorten fehlt, versucht die vorliegende Analyse diese Lücke zu füllen. Die Wahl fiel dabei auf die Anfänge von verschriftlichten Testamenten. Die Autorin orientiert sich an dem unter Sprachhistorikern gängigen Diktum, dass Sprachgeschichte auch Textsortengeschichte ist. Dabei wählte sie als Untersuchungskorpus Quellenmaterial aus Breslau aus, das sie selbst erhob und transliterierte. Ausgegangen wurde vom geschichtlichen Hintergrund und den anschließenden Eintragungen testamentarischer Texte in die Stadt- und Kopialbücher. Dabei wurden vier Beschreibungsebenen festgelegt. Auf diesen Ebenen wurde auch das Untersuchungsmaterial aus Breslau analysiert. Im vorliegenden Artikel werden die Breslauer mittelalterlichen Bürgertestamente unter den Aspekten einer textlinguistischen Beschreibung behandelt, wobei sich vor allem zwei Ebenen – die axiologisch-ontische und die stilistische – im Vergleich zu der heutigen mentalen Vorstellung eines Testaments unterscheiden. Der Beitrag versteht sich auch als Einladung, weiterführende Untersuchungen in Bezug auf die Textsorte in ihrer Diachronie zu unternehmen, da ihr Gewinn für die Linguistik nicht zu unterschätzen ist.

**Schlüsselwörter:** Testament, Mittelalter, Textsorte, historische Textlinguistik, Breslau

### Medieval Wills of the Burghers of Wrocław Examined from the Perspective of Textual Linguistics

Scientists often criticize there are not enough diachronical empirical investigations about sorts of texts. The analysis I did, is trying to close this gap. The choose was falling on the beginning of testaments when they wrote down. I'm geared at the dictum of linguists, that the history of language is at the same time the history of sort of texts. The corpus of my investigation includes material I found by my own. I also transliterated it. Already in further time I analyzed the linguistic structure of testaments of citizens in Krakow. These investigations were very successful. Therefore, I wanted to use the same method for testaments of citizens in Breslau. I started with the historical background and the registration of testamentary texts in the so called "Stadtbuch" (registry of town). I explained four levels of description. The same method I used for the investigation of the last will of the citizens of Breslau. In this present paper I give attention on text-linguistical aspects. But there is one difference between two levels: the axiological-ontological and the stylistic level – compared to the contemporary conception of a testament. My contribution can also understand as an invitation for forthcoming investigations of the diachronic of such sorts of texts. The benefit for the subject linguistic shouldn't underestimate.

---

<sup>1</sup> Die Untersuchung ist als ein Pendant zu einer früheren Untersuchung der Autorin zu Krakauer Bürgertestamenten aus dem Mittelalter gedacht. Die Autorin hat Breslau bewusst gewählt, da aus Schlesien die meisten im Mittelalter nach Krakau zugezogenen Deutschen stammen. In der Krakauer Studie konnte eine gewisse Variabilität der Formulierungsmuster festgestellt werden. Die Autorin fragte sich, ob es eine Spezifik des Inlandsstatus von Krakau war. Neu im Vergleich zur Struktur der erwähnten früheren Studie ist in der vorliegenden Untersuchung die Berücksichtigung der ontisch-ontologischen Beschreibungsebene (vgl. Smereka 2020 und 2021).

**Keywords:** testament, middle ages, type of text, historical text-linguistics, Wrocław

**Author:** Joanna Smereka, Jan Kochanowski University in Kielce, ul. Uniwersytecka 17, 25-406 Kielce, Poland, e-mail: joannasmereka@op.pl

**Received:** 16.12.2021

**Accepted:** 7.10.2022

## 1. Einleitung

### 1.1. Entstehung der mittelalterlichen Testamente

Die primäre Aufgabe der mittelalterlichen Testamente war es, „ihren Ausstellern in erster Linie die Übergabe eines Teils ihres Besitzes an kirchliche Einrichtungen zu ermöglichen“ (Wysmulek 2014: 337). Die Kirche erhoffte sich postmortalische Donationen der Gläubigen, indem sie den sogenannten Freiteil der Erbmasse postulierte, der frei vor dem Tode disponiert werden konnte. Es handelte sich um eine Konzeption der *Adoptio Christi*, die darin bestand, einen Erbteil, der einem der Söhne zufallen sollte, zugunsten der Kirche zu verfügen. Diese einseitigen Verfügungen waren anfangs als *Seelgeräth* (pro remedio animae) gedacht, also als ein Vermächtnis zum Heil der Seele. Dieses Rechtsinstitut ermöglichte anfänglich Donationen über *Fahrnisse*, also bewegliche Güter, vorzunehmen (die Liegenschaften waren dagegen noch stets im Bewusstsein als Eigentum der Familie verankert). Im Gegenzug sollte um das Seelenheil des Donators auch post mortem gesorgt werden (vgl. Krasowski et al. 1993: 346) und somit stellten Stiftungen in Testamenten „einen Reisepass ins Jenseits“ dar (Jacques Chiffolleau 1984, zit. nach Hollberg 2007: 88). Bereits bei den Visigoten und Burgunden soll es Anzeichen des Freiteils gegeben haben (vgl. Koranyi 1963: 64, 75). In Breslau sollen einseitige Verfügungen auf den Fall des Todes bereits vor 1292 existiert haben (vgl. Loening 1906: 58). Mit der Zeit entwickelte sich daraus das Recht, beliebig (d. h. nicht nur zugunsten der Kirche) über einen Teil der Erbmasse verfügen zu dürfen.

Um den Zufluss des Kapitals zugunsten der Kirche einzuschränken, wurden die Testamentsangelegenheiten Ende des 14. Jahrhunderts von öffentlichen städtischen Behörden übernommen. Den Einwohnern von Städten wurden zunehmend landesherrliche Privilegien in Bezug auf die einseitigen Verfügungen des Erbes gewährt, was der neuen Lebenspraxis und den Bedürfnissen der von ihren Großfamilien oft abgesonderten und in Städten lebenden Kernfamilien besser entsprach (vgl. Loening 1906: 57, Wysmulek 2014: 348).

### 1.2. Testamente als Eintragungen in die Stadtbücher

Die früheste Form der Testamentsablegung vor öffentlichen Behörden war das mündliche Aufsagen der Bestimmungen vor einem der Gremien – dem Stadtgericht oder dem Stadtrat. Bei der Ausstellung einer Urkunde als auch der Eintragung in das Stadtbuch, also in ein Aktenbuch der städtischen Behörde, sollte „ein Rechtsbeweis geliefert werden, und zwar für die Handelnden, die Betroffenen als auch für nicht Anwesende oder in Zukunft existierende Personen“ (Ernst 2012: 257). Bei dieser Verschriftlichung

handelte es sich um einen durch Beamten-Experten auf gültige Rechtsnormen geprüften und durch die Behörde zugelassenen Text eines Testaments. Der Schreiber hatte dann zur Aufgabe, „die Vertextungsnormen der Textsorte ‚Testament‘ mit den Normen des Texttyps ‚Urkunde‘ bzw. mit dem Formular des Eintrags in Übereinstimmung zu bringen“ (Spáčilová 2000: 205).

Zur Spezifik der Stadtbücher gehört die thematische Vielfalt der einzelnen Texte. Darunter sind sowohl Abschriften von Urkunden der Stadt als auch eben Verschriftlichungen aus dem Bereich privater Gerichtsbarkeit, d. h. u. a. Testamente, Kauf- und Pachtverträge. Textlinguistisch gesehen ist die Zuordnung einzelner Eintragungen in den Stadtbüchern zu Textsorten problematisch, da sich die meisten bislang erprobten theoretischen Herangehensweisen aus verschiedenen Gründen nicht bewähren (vor allem deswegen, da der Kommunikationsrahmen immer gleich ist). Lediglich der theoretische Ansatz des Warschauer Sprachhistorikers Józef Wiktorowicz liefert in Bezug auf die Verschriftlichungen der mittelalterlichen Kanzleitexte eine gangbare Methode: Die in den Aktenbüchern nachzulesenden Eintragungen können nach Wiktorowicz als Produkte der vorausgegangenen sprachlichen Handlungen bestimmten Textsorten zugeordnet werden. Denn auch in Fällen, in denen die schriftlichen Fixierungen einer sozialen Handlung der Form nach assertiv sind, handelt es sich um eine indirekt deklarative Textsorte (vgl. Wiktorowicz 2007: 258).

### 1.3. Das überlieferte Quellenmaterial

Mittelalterliche Testamente der Breslauer Bürger sind uns nur in den Kopialbüchern im handschriftlichen Nachlass Samuel Benjamin Klose, einem Breslauer Archivar aus dem 18. Jahrhundert, überliefert worden. In den zwei Bänden (Sign. 28 und 29; im Weiteren zitiert als: Klose 28 und Klose 29) sind mehrere eingelegte Testamente und testamentarische Eintragungen aus den Breslauer „*Libri excessum et signaturarum*“ und aus den „*Libri testamentorum*“ abgeschrieben (beide Kopialbücher zählen je ca. 300 Seiten).

Einer genauen textlinguistischen Analyse unterzogen wurden alle protokollartige Eintragungen (190 Texte: davon 171 Protokolle der Aussage vor dem Rat und 19 Bezeugungen eines Ausschusses des Rates) und sog. Czedelabschriften (9 Stück) aus dem Buch Sign. 29 sowie alle abgeschriebenen privaten Urkunden in beiden Büchern (27 Stück). Außen vor gelassen wurden dagegen solche Eintragungen, die deutlich als Fragmente von Testamenten markiert wurden. Die Untersuchung wurde an Testamenten der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und teilweise aus dem 16. Jahrhundert vorgenommen. Das ist diejenige Zeit, in der sich die Textsorte **Testament** in der mittelalterlichen Kanzlei etablierte. Da Testamente in einer mittelalterlichen Stadt eher eine Anomalie als die Regel waren, wie der tschechische Forscher Martin Nodl meint, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in solchen großen Städten wie Pilsen oder Bern 3 bis 4 Testamente jährlich feststellt (Nodl 2010: 153 und 154), ist das zusammengetragene Quellenmaterial für die Breslauer Verhältnisse als repräsentativ für diese Textsorte in der untersuchten Periode zu bewerten.

## 1.4. Aufbau der Eintragungen

Jede Eintragung im Stadtbuch kann in zwei Teiltexthe gegliedert werden: ihren Kern-  
text und einzelne Paratexte. Unter dem Begriff „Kerntext“ verstehe ich in Bezug auf  
die untersuchte Textsorte einen Text des Testaments oder dessen Abschnitt, der von  
**einem** Verfasser ausgeführt wurde und sich in weitere (markierte, bspw. Absätze, oder  
unmarkierte) Kleintexte unterteilen lässt (vgl. Greule/Reichmann 2005, Greule 2021).  
Kerntexte sind also protokollartige Eintragungen als Textganzheiten, Abschriften von  
Testamentsskizzen und Abschriften von privaten Testamentsurkunden.

Kerntexte können darüber hinaus durch weitere Texte (Paratexte) von anderen  
Ausführenden begleitet werden. Paratexte stehen in semantischer Verbindung mit  
dem jeweiligen Kerntext. Behördliche oder amtliche Paratexte kommen häufig bei  
Abschriften der dem Amt vorgebrachten Testamentsskizzen und der zu Lebzeiten des  
Testators eingebrachten privaten Testamentsurkunden, die nach seinem Tode eröffnet  
und publiziert wurden, vor. Diese Paratexte beschreiben oft die Kommunikations-  
situation der Testamentsablegung bzw. -eröffnung. Sie können, müssen aber nicht,  
graphisch vom Kerntext abgesondert sein. Wenn die Paratexte grafisch über dem  
Kerntext stehen, spricht man von Supratexten, wenn sie grafisch unter dem Kerntext  
stehen, werden sie Infratexte genannt. Letztere werden eingesetzt, wenn es sich um  
zusätzliche soziale Handlungen – häufig nach der Testamentsablegung – handelte  
(wie bspw. die amtliche Bestätigung der Bestimmungen durch die Behörde oder die  
nachträglich erteilte Zustimmung der gesetzlichen Erben).

## 2. Die Beschreibung der Textsorte Testament

Die von mir unternommene Textsortenbeschreibung folgt dem Ansatz der Lubliner  
Sprachwissenschaftlerin Wojtak, die vier Ebenen der Analyse unterscheidet: 1. die  
strukturelle, 2. die pragmatische, 3. die stilistische und 4. die ontologische (ontisch-  
axiologische) (vgl. Wojtak 2008: 339–352, Wojtak 2004: 16–17, Wojtak 2004: 131–140).  
Diese Herangehensweise knüpft auch an die klassische germanistische Texttheorie  
an, in der Textsorten nach situativen, kommunikativ-funktionalen und strukturellen  
Merkmalen beschrieben werden (vgl. Brinker 1985: 123). Außerdem lässt sich in der  
polonistischen Herangehensweise Anlehnung an die Vorschläge von Sandig erkennen,  
die auf eine Verzahnung von Inhalt und dazugehöriger sprachlicher Äußerung bei  
sich konventionalisierenden Texten hinweist (vgl. Sandig 1978: 16). Neu am Ansatz  
von Wojtak ist, dass die ontisch-axiologische Ebene stark akzentuiert wird.

### 2.1. Wie wird ein Testament identifiziert?

Wojtak geht vom Primat der strukturellen Ebene bei der Beschreibung polnischer  
historischer Amtstexte aus. Diese Annahme lässt sich vor dem Hintergrund der Auf-  
fassung Teun van Dijks bestätigen, nach der sich der Textsinn als eine geordnete,

hierarchische Makrostruktur in der linearen Anordnung einzelner Sätze zeigt (vgl. van Dijk 1983). Das Textverstehen ergibt sich also aus dem Erkennen einzelner kommunikativer Ganzheiten. Bei der Untersuchung von testamentarischen Eintragungen erweist sich die jeweilige Feststellung des sog. konstitutiven Sprechaktes als eine wichtige Hilfe bei der Zuordnung des Textes zur uns interessierenden Textsorte. Die Polonistin Źmigrodzka rekonstruierte einen performativen Sprechakt, der es erlaubt, einen Text als Testament zu identifizieren. Und zwar auch dann, wenn keine Textsortenbezeichnungen bzw. Bezeichnungen der Rechtshandlung genannt werden, was im untersuchten Korpus nicht selten vorkommt.

Der rekonstruierte Sprechakt lautet: „Ich (X) will, dass nach meinem Tode etwas (Z), was sich in meinem Besitz befindet, jemandem anderen (Y) gehört, und indem ich diese Willenserklärung ablege, bewirke ich, dass es geschieht“ (zit. nach Kaleta-Wojtasik 2001: 263, vgl. auch Źmigrodzka 1997: 37). Ein Text kann also als Testament identifiziert werden, wenn in ihm ein solcher oder sinnadäquater Sprechakt bzw. eine Reihe solcher Sprechakte vorkommt. Das Verbum performativum kann dabei jedoch verschiedene Exponenten vorweisen. Andere semantische Elemente haben darüber hinaus auch Einfluss auf die pragmatischen und axiologisch-ontischen Aspekte.

## 2.2. Pragmatische Ebene

Letztwillige Erklärungstexte finden sich grundsätzlich in dreifacher Form: als Protokolle der mündlich vor einem Ausschuss der Behörde abgelegten sozialen Handlung des Vermachens, als Abschriften von Testamentsskizzen oder in Form von eingelegten privaten Urkunden. Im ersten Fall fertigte der Kanzleimitarbeiter eine Verschriftlichung der testamentarischen Bestimmungen an, wobei seine Aufgabe darin bestand, auf die vorgeschriebene Form und das sog. Formulierungsmuster zu achten. Die Testamentsskizzen und die privaten Testamentsurkunden wurden dagegen meistens von einem beauftragten und bezahlten privaten Schreiber angefertigt und der Behörde zur Einfügung in das Stadtbuch vorgelegt. Der Testamentsablegungsmodus ändert nichts an der Textsortenzuordnung, da auch die zwei letzten Varianten vor der Behörde verlesen wurden – entweder gleich in Anwesenheit des Testators (die Testamentsskizzen und einige Testamentsurkunden) oder nach dessen Ableben (eingelegte Testamentsurkunden), dann meistens im Auftrag der Testamentsvollstrecker oder der Erben (vgl. Loening 1906 in Bezug auf Breslau und Smereka 2021 in Bezug auf Krakau).

Im ersten und im zweiten Fall stellte sich der Testator vor den Stadtrat oder vor das Stadtgericht und führte seine testamentarischen Bestimmungen aus bzw. legte eine früher angefertigte Testamentsskizze vor, die dann verlesen wurde (in dem untersuchten Textkorpus: 13 % der Testamente). Usus war auch, das Testament im eigenen Haus vor einem Ausschuss von zwei Räten und dem Stadtschreiber abzulegen (in dem untersuchten Textkorpus: 6 % der Testamente), was aber wahrscheinlich

eher bettlägerigen, also immobilen Testatoren vorbehalten war. Wir erfahren aber auch, dass sich einmal ein Testator ins Rathaus tragen ließ, um seinen letzten Willen persönlich dem Rat zu verkünden (Klose 29: 64). Nicht ausgeschlossen war weiter eine Testamentsablegung vor weiteren 2 bzw. 3 Zeugen (in dem untersuchten Textkorpus: in ca. 5 % der Testamente), vor allem vor Vertretern einer Zeche, zu der wahrscheinlich auch der Testator gehörte, aber es konnten unter Umständen sogar private Personen sein ((vgl. bspw. eine Schwester mit ihrem Mann als Vormund (Klose 29: 110) oder eine Frau (Klose 29: 185) oder 6 Männer, die der Testator zu sich gerufen hat (Klose 29: 176)). Sogar der institutionelle Ausschuss als auch private Zeugen mussten daraufhin vor dem ganzen Gremium „mit aufgehobenen Fingern zu den Heiligen schwören“, dass sie die Wahrheit sagten. Rund 76 % der testamentarischen Eintragungen, die ich untersucht habe, sind ohne konkrete Angaben zu den Zeugen, die bei der Testamentsablegung zugegen waren. In 15 % dieser Fälle erfahren wir direkt, dass die Testamentsablegung im Hause eines bettlägerigen Testators stattgefunden hat.

Bei den untersuchten Testamenten handelt es sich um 45 % Frauentestamente und 55 % Männertestamente. In nur 12 % der Frauentestamente wurde verzeichnet, dass die Testiererin durch einen Vormund agiert hat (dabei handelte es sich entweder um einen „natürlichen Vormund“ wie Mann, Vater oder Bruder, oder um einen selbst gewählten rechtlichen Repräsentanten). Der relativ niedrige Prozentsatz der verschriftlichten Angabe der Anwesenheit von Vormunden korrespondiert mit anderen obligatorischen Bedingungen, die nicht immer im Text enthalten sein müssen, aber als Hintergrundwissen bei der Analyse dieser Texte präsent sind (vgl. die Testierfähigkeit, die nur in 7 % der untersuchten Testamente erwähnt wurde).

### 2.3. Strukturelle Ebene – Makro-, Mikro- und Substruktur

Die Kanzleisprachenforschung, also diejenige Forschung, die sich der Produktion und den Texten der frühneuhochdeutschen Kanzleien widmet, nutzt die aus der klassischen Diplomatie bekannte Aufteilung und deren Terminologie. Danach wird „der Text im Kommunikationsprozess von den Teilnehmern zunächst von außen erfahren und zugeordnet“ (Meier 2004: 53). Gesucht wird also immer nach drei groben Textbausteinen: dem Protokoll, der Substantia mit der Dispositio und nach dem Eschatokoll. Diese drei Textbausteine sind dann auf der Mikro- und Substrukturebene in einzelne Sprechakte aufzugliedern. Einer von ihnen ist der bereits erwähnte sog. Dominanzsprechakt, der schließlich über die Textsortenzuordnung entscheidet.

#### 2.3.1. Eingelegte private Testamentsurkunden

Eingelegte private Testamentsurkunden lassen sich auf Elemente klassischer Urkunden hin überprüfen. Als Bezugsschema meiner Analyse nehme ich – ähnlich wie Libuše Spáčilová in ihrer Studie zu den Olmützer Testamenten – das Formular aus

dem in der frühen Neuzeit populären Werk „Deutsche Rhetorica“ (vgl. Spáčilová 2000). In der folgenden Tabelle werden Elemente der Textstruktur mit ihrer Inhaltsstruktur angegeben; in Klammern stehen Elemente, die dem Werk von Klauser/Meyer (vgl. 1962: 257) zur klassischen Diplomatie entnommen sind.

<b>Textteile</b>	<b>Elemente der Textstruktur</b>	<b>Inhaltsstruktur</b>
(Überschrift*)		
Protokoll	(Invocatio)	(Anrufung Gottes)
	Intitulatio	Benennung des Testierers
	Promulgatio	Verkündung
	Inscriptio	Adressat
Substantia	Arenga	Philosophische Betrachtung
	(Promulgatio)	(Verkündung)
	Narratio	Testierfähigkeit
		Rechtrahmen
		Erbe
		Benennung der Textsorte
		Rechtshandlung (performative Verben)
	Dispositio	Vermächtnisse
		Pertinenzformel
		Veränderungsklausel/Herrschaftsklausel
	(Sanctio)	(Sanktionen für den Fall, dass etwas nicht eingehalten wird)
Eschatokoll	Corroboratio	Besiegelung
	(Subscriptio)	(Unterschrift)
	(Datierung)	(Datierung)
	(Apprecatio)	(Anvertrauen der eigenen Seele bzw. der Hinterbleibenden Gott)
(Actum-Vermerk*)		

Tab. 1. Das klassische Urkundenschema

In dem untersuchten Textkorpus festgestellt werden konnten 27 testamentarische Eintragungen, die eindeutig Abschriften von eingereichten Testamentsurkunden sind (26 in Klose 28, und 1 in Klose 29)<sup>2</sup>. In der angeführten Tabelle werden die Textteile der klassischen Urkundenstruktur in den untersuchten eingelegten Testamenten nach ihrer Reihenfolge in der jeweiligen linearen Textstruktur durchnummeriert.

<sup>2</sup> Die Tatsache, dass es sich um ein versiegeltes, privat angefertigtes Dokument handelt, ist aus Paratexten der Behörde zu entnehmen (bzw. es gibt Rückschlüsse darauf, bspw. das Publikationsdatum im Stadtbuch).

Textteile nach der Inhaltsstruktur	K. 28S. 67		K. 28S. 116		K. 28S. 119		K. 28S. 147		K. 28S. 205		K. 28S. 208		K. 28S. 214		K. 28244		K. 28S. 246		K. 28S. 248		K. 28S. 260		K. 28S. 268		K. 18S. 273		K. 28 S. 280		K. 28S. 284		K. 28 S. 288		K. 28 S. 296		K. 28 S. 301		K. 28 S. 303		K. 28 S. 304		K. 28 S. 306		K. 28 S. 309		K. 28 S. 316		K. 28 S. 320		K. 28 S. 325		K. 28 S. 325		K. 29 S. 368	
	0	0	0	0	1	1	2	2	1	1	3	3	2	2	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0						
Überschrift	0	0	0	0	1	1	2	2	1	1	3	3	2	2	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0								
Anrufung Gottes			1	1	1	1	2	2	1	1	3	3	2	2	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0								
Benennung des Testierers	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	3	2	2	3	0	0	0	0	0	0	1	2	2	3	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2								
Verkündung	2																																																					
Adressat	3																																																					
Philosophische Betrachtung		3	2	3					2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	1		2					3		2	1																							
Verkündung		7																																																				
Testierfähigkeit	4	6	3	4	2	4		5		3	3		4	4		4	4		4	4		4	4				3														4													
Rechtrahmen		8	5		4					5	5																4		5												4													
Erbe		5																									2														5													
Benennung der Textsorte	5	1	4	4	5	3	5	4	4	4	4		3	3	3,5	3	5	3	5	3	1	5	3	1	5	4	4	4	4	4	4	3	3	3																				
Rechtshandlung (performative Verben)	6																																																					
Bestimmungen	7	2	9	6	6	6	6	5	7	6	6	4	5	5	6	4	6	4	6	5	3	6	5	3	6	5	6	6	5	6	3	4	6	5	1																			
Pertinenzformel																																																						
Veränderungsklausel/Herrschaftsklausel	8	10	5		5				7	7	7	4	6	8	8	7		7											7										7	6	2													
Sanktionen für den Fall, dass nicht eingehalten																																																						
Besiegelung/ „Zur Urkunde...“		11			7			6	8	8	9		9									4				8		6																										
Unterschrift/Info über eigene Handschrift/Unterschrift der Zeugen	3	13							9		7							5	9						8	7		5	5	9																								
Datierung	9	4	12	8	7	8	7	6	1	9	10	8										8	9			7	6																											
Anvertrauen der eigenen Seele bzw. der Hinterbleibenden Gott			7								5	6		7																																								

Tab. 2. Semantische Textteile in den eingelegten Bürgertestamenten und ihre Reihenfolge in dem jeweiligen untersuchten Testament

Da es sich um Abschriften der Urkunden handelt, ist davon auszugehen, dass der Teil des Eschatokolls gekürzt werden konnte. Es ist anzunehmen, dass die Unterschriften und die Besieglungen in den meisten Fällen nicht abgebildet bzw. auch unerwähnt blieben (wobei bei einigen davon Unterschriften tatsächlich vorhanden sind). Die Auslassungen wurden manchmal markiert, wenn die Abschrift mit einem abgebrochenen Zusatz: *Zur Urkunde* [...] endet. Mitgerechnet wurden also auch die bloßen Erwähnungen der Unterschrift oder der Ausführung *manu propria*.

Anhand der Zusammenstellungen kann man feststellen, dass die privaten Testamentsurkunden in Breslau **zunächst keinem einheitlichen** Formular – vor allem in Bezug auf die Reihenfolge der auftretenden Elemente – folgten. Die fakultative Verschriftlichung der Testierfähigkeit und der Herrschaft- bzw. Veränderungsklausel lässt sich daraus erklären, dass diese semantischen Elemente im Rechtsgeschäft des Testierens inbegriffen waren: Auch ohne ihre schriftliche Fixierung hatte die Behörde die Aufgabe, die Testierfähigkeit des Testators bei der Einlegung des Testaments zu berücksichtigen und der Testator bis zu seinem Tod rechtlich imstande war, seine letztwilligen Bestimmungen zu widerrufen. Das einzige obligatorische Element sind die Bestimmungen (also wenigstens ein Donationsakt als Dominanzakt). Aber sowohl die Benennung der Textsorte als auch die Benennung des Testators können ausbleiben. Die letztere Angabe erscheint dann immer in einem den Kerntext der Abschrift begleitenden Paratext der Behörde. Private Testamentsurkunden sind durchgehend in der ersten Person Singular verschriftlicht worden.

### 2.3.2. Testamentsskizzen

Eindeutig konnten 9 Testamentsskizzen verzeichnet werden, wobei immer ein Paratext des Amtes auf den Texttyp hindeutet<sup>3</sup>. Die Mehrheit von ihnen fängt gleich mit den Bestimmungen an. Drei beinhalten aber einen assertiven Anfangsteil (also einen einführenden Satz bzw. Teilsatz (Klose 29: 10: Benennung der Textsorte; Klose 29: 208: die Arenga, Klose 29: 236: *Invocatio*, *Intitulatio* und Benennung der Textsorte). Auch in ihrem Endteil sind die Testamentsskizzen formlos. Sie sind durchgehend in ersten Person Singular verschriftlicht worden.

### 2.3.3. Protokollartige Testamente

Ähnlich wie die Testamentsskizzen weist ein Drittel der protokollartigen Eintragungen einen assertiven Anfangsteil auf. Diese einleitenden Sequenzen benennen den Testator (in 38 % der untersuchten Eintragungen); sie können aber auch um weitere Angaben bereichert werden: die Textsorte (in 36 % der untersuchten Eintragungen), das Datum (in 28 % der untersuchten Eintragungen), die Zeugen (in 17 % der

<sup>3</sup> Einige Abschriften in den Stadtbüchern lassen sich weder als abgeschriebene eingelegte Testamentsurkunden noch als Testamentsskizzen identifizieren (Klose 28: 61, 99, 135, Klose 29: 319). Sie sind auch nicht in ihrer Struktur voll nach dem klassischen Urkundenschema ausgebaut, beinhalten jedoch vereinzelt einige charakteristische Elemente (*Invocatio*, Arenga etc.).

untersuchten Eintragungen). Die meisten testamentarischen Eintragungen in Form eines Protokolls fangen jedoch in *meritum res* an. Unter den sich wiederholenden Sequenzen können genannt werden: „XY vermacht in ihrem/seinem Testament WEM WAS“ (Klose 29: 82, 147, 154, 202, 336, 339); „XY hat in ihrem/seinem Testament beschieden WEM WAS“ (Klose 29: 92, 113, 1133, 134, 135, 137, 138, 158, 180, 181, 187, 189, 210, 224, 226, 256), „hat in ihrem/seinem Testament verordnet, dass [...]“ (Klose 29: 117, 119, 121, 134, 182, 253, 346, 353), „hat in ihrem/seinem Testament vermacht WEM WAS“ (Klose 29: 129, 134, 177, 303, 333). Es lassen sich – so wie bei den Testamentskizzen – keine sich wiederholenden Endsequenzen beobachten. In 92 % der Fälle sind protokollartige Testamente in der dritten Person Singular verschriftlicht worden: Der Kanzleimitarbeiter schreibt nicht im Namen des Testators. Es lassen sich aber auch Texte in der ersten Person Singular (5 % der Fälle) und mit gemischter Person, also mal 1. und mal 3. Person, (3 % der Fälle) feststellen.

#### 2.4. Ontische Ebene

Bei der Behandlung der ontischen Ebene handelt es sich um solche Elemente der Testamente, die sich auf die Lebensweise der Menschen beziehen und somit den Text (oder dessen Elemente) zum Selbstzeugnis<sup>4</sup> machen. Cecilie Hollberg stellt fest: „Selbst in den juristisch-sachlichen Testamentsurkunden oder -protokollen treten die unterschiedlichsten subjektiven Empfindungen wie Liebe, Sorge, Zukunftsängste, Dankbarkeit oder auch Enttäuschung zutage. Gefühle können die Entscheidungen der Testierenden beeinflussen oder bestimmen“ (Hollberg 2007: 88)<sup>5</sup>.

Die Verteilung der Güter erlaubt nur unter Vorbehalt einen Rückschluss auf die herrschenden Familienverhältnisse. Am ehesten ist dies noch bei den Donationen zugunsten des Ehepartners der Fall, da dieser nicht zu den rechtlichen Erbnehmern gehört. Was aber die Kinder anbelangt, so sind hier alle im Leben erfolgten Gaben und Ausrichtungen zu berücksichtigen, die auf das anfallende Erbe anzurechnen sind und die man in den Texten der Testamente nur selten erwähnt.

In der komplexen Textsorte Testament werden aber auch Akte verzeichnet, die mit der primären Aufgabe des Testaments, also der postmortalischen Güterverteilung, nicht *prima facie* eng verbunden sind. Zu zusätzlichen direktiven Akten gehören in der komplexen Textsorte Testament (in 11 % der protokollartigen Eintragungen) vor allem Bestimmungen in Bezug auf den Ort des Begräbnisses und die Zeremonie der Bestattung, aber auch weitere Elemente, die jedoch nur vereinzelt vorkommen und

<sup>4</sup> Der Terminus **Selbstzeugnis** bedeutet, dass es sich um eine historische Quelle handelt, die etwas über das private Leben des Autors aussagt (vgl. Schulze 1996).

<sup>5</sup> Im Fall der Testamente ist aber – vor allem wenn es um protokollartige Eintragungen geht – zu bedenken, dass der Ausführer der Verschriftlichung und der Autor der Verfügung nicht immer dieselbe Person sind. Einige Aussagen konnten also durch den protokollierenden Kanzleimitarbeiter weggelassen oder umformuliert werden, um bei der reinen Sachlichkeit zu verbleiben.

kein Muster bilden (z. B. die Tochter soll mit einem bestimmten *guten Gesellen* verheiratet werden (Klose 29: 271)). In den assertiven Elementen werden dagegen in erster Linie die Gründe der Donation dargestellt (in 11 % der protokollartigen Eintragungen, z.B. in Bezug auf die Schwester: *vor sulch jre muhe u. fleis die sie in seiner crangkheit getreulichen jm getan hat u. teglich tut*<sup>6</sup> (Klose 29: 64)); Bekenntnisse über die Schulden (die der Testierer schuldet bzw. die man ihm schuldig sei) und Bekenntnisse über das hinterlassene Gut, sowie persönlich geprägte Informationen.

Ganz selten werden die direkten Konflikte und Spannungen innerhalb der Familie erwähnt, hier ein Beispiel: *Zum dritten hat er gesagt das Johannes sein son jm allewegs ungehorsam gewest ist, u. jm vil geld unnutzlich vortzert u. obil hinbrocht hot, deshalb er mit den anderen seinen gewistern niht sal gehin zu gleichen teile [...]*<sup>7</sup> (Klose 29: 137). Andere Texte verraten dagegen – interessanterweise zuweilen auch in den Einführungssequenzen des Rates (wo in 2 % der untersuchten Texte adjektivische Attribute *liebe/lieber* stehen) – positive Gefühle zugunsten des Bedachten: *meym allergetreusten freunde* (Klose 29: 236). Auch anhand direkterer nichtvermögensrechtlicher bzw. appellativer Verfügungen kann in Einzelfällen die gefühlsmäßige Einstellung des Testators zu seinen Familienmitgliedern festgestellt werden: (in Bezug auf die hinterbleibende Frau): *auch sal sie bey der helffte aller seiner guter bleiben. Auch ist sein begere das seine sone sie als ire lib muter eren u. vor augen haben sullen*<sup>8</sup> (Klose 29: 135).

Außer frei vorkommenden Akten konnten bei der Analyse der Testamente einige Sequenzen herausgefiltert werden, die in vermögensrechtliche bzw. in nicht vermögensrechtliche Verfügungen gebunden sind. Diese lassen sich kategorisieren, wenn sie in den Texten mehr als einmal vorkommen. Bedingungen, die vorkommen müssen, damit die Verfügungen realisiert werden konnten, werden in Form von Konditionalklauseln formuliert (diese können entweder in positiver oder negativer Variante auftreten, was auf die Möglichkeit der Eintragung der Verfügung Einfluss hat). Unter diesen mitzurechnen sind (vgl. die Terminologie bei Bieberstedt 2007)<sup>9</sup>:

- die Hochzeitsklausel, die sich auf die Eheschließung bezieht; wenn es sich um den hinterbliebenen Ehepartner handelt, kann sie auch als Witwenklausel realisiert werden (in 2 % der Fälle);
- die Überlebensklausel, die sich auf das Noch-am-Leben-sein des Bedachten bzw. des Testators bezieht (in 2 % Fällen);

<sup>6</sup> Für solche ihre Mühe und Fleiß, die sie in seiner Krankheit treu ihm getan hat und täglich tut [Übersetzung: J. S.].

<sup>7</sup> Zum dritten hat er gesagt, dass Johannes, sein Sohn, ihm in allem ungehorsam gewesen ist, und viel sein Geld unnützlich bzw. schlecht verbraucht hat, weswegen er mit seinen Geschwistern nicht zu gleichem Teil erben soll [Übersetzung: J. S.].

<sup>8</sup> Auch soll sie die Hälfte aller seiner Güter besitzen. Auch ist sein Begehren, dass seine Söhne sie als ihre liebe Mutter ehren und beachten sollen [Übersetzung: J. S.].

<sup>9</sup> Beispiele dieser Klauseln konnte aus Gründen des begrenzten Umfangs des vorliegenden Beitrags nicht angeführt werden.

- die Altersklausel, die die Erbnahme von der Erreichung eines bestimmten Alters abhängig macht (2 % der Fälle);
- die Berufsklausel, die die Erbnahme von der Berufswahl bzw. der Standeswahl des Bedachten abhängig macht (in 2 % der Fälle);
- die Führungsklausel, die die Erbnahme von einem bestimmten Verhalten bzw. von einer bestimmten Lebensweise des Bedachten abhängig macht (in 1 % der Fälle).

Unter diesen Bedingungen sticht besonders das Abhängigmachen des Testierens vom Verharren im Witwenstand einerseits und von der Berufswahl (bzw. Standeswahl) der Kinder andererseits ins Auge, weil sie nicht mehr heutigen gesellschaftlichen Erwartungen entsprechen.

Außer den Konditionalklauseln, die eher selten vorkommen (siehe Tabelle unten), gibt es weitere Klauseln, die keine Bedingungen der Realisierung der Verfügungen sind, sondern Anweisungen in Bezug auf die Donationen beinhalten, etwa:

- die Fürbittklausel, die eine Bitte um Fürbitte bzw. das Beten für die Seele des Testators nach seinem Tode formuliert (in 6 % der Fälle);
- die Todesfallanweisung, die bestimmt, was nach dem Tod des Bedachten mit der Donation geschehen soll (in 7 % der Fälle);
- die Folgeanweisung, die die Erbfolge in einem längeren Zeitraum bestimmt (in 10 % der Fälle);
- die Überschuss- und Defizitanweisung, die solche Fälle regelt, wenn von der zu verfügenden Habe etwas übrigbleibt bzw. wenn sich die Habe als zu niedrig erweist als gedacht (in 10 % der Fälle).

Am häufigsten (und deswegen hier auch mit Beispielen belegt) kommen aber drei Elemente vor, die oft sehr ausgebaut sind:

- die Funktionsanweisung, die einen konkreten Zweck der Donation angibt (in 58 % der Fälle): z.B. (in ausgebauter Form): *Auch sullen die Eldisten ir lossen machen funff Selebath: drei hinder des kaisershoff: eins eins in der Reussischen Badstobe u. eins in der Badstobe aufm Sande an der Brocke u. zu itzlichem selebath sal man en gebin ein gut firtel weissen bier u. gerost brot u. sullen dorzu eine Matrona bestellen die das bier weis auszuteilen u. noch dem bade sol man iedem armen menschen vor zwene hellir bier gebin u. ins badt ein stocklein seiffe so sie es geberen werden Auch sullen die Eldsten arme leute zu funff tische setzen in irem hause u. en eine gutte molzeit geben Czum irsten eine gutte gutte Rinder poliffke danoch ein gutt zumus u. ydem ein stucke gebrottens uff seine schein u. so es einer nicht mag essen so mag er es mit en heim nemhen [...]*<sup>10</sup> (Klose 29: 318 f.);

<sup>10</sup> Auch sollen ihr die Ältesten [gemeint sind die Ältesten der Zeche – J. S.] fünf Seelbäder machen lassen: drei hinter dem Kaiserhof, eins in der Russischen Badestube und eines in der Badestube auf dem Sande an der Brücke. Und zu jeglichem Seelbad [gemeint sind sog. ‚Seelbad-Stiftungen‘] soll man ihnen ein Viertel weißes Bier und gerüstetes Brot geben. Sie

- die Modifikationsanweisung, die eine Legatenvollstreckung bei komplizierten Erbmassenverhältnissen regelt, auch wenn die Testamentsausführer weitere Aufträge/Aufgaben unternehmen sollen; so gibt sie konkrete Anweisungen für die Legatenvollstreckung (in 36 % der Fälle): vgl. *Weiter hette sie benumft u. begert das ire Seelwarter wir marg ierlich tzins kouffen sullen u. ierlichen den armen lewten jn Spitaln alhir idem tzwene hellir davon geben*<sup>11</sup> (Klose 29: 288);
- oder die Heilsformel, also ein Element, das direkt aus der Sorge um das Seelenheil des Testators resultiert (in 28 % der Fälle): vgl. [...] *sullen sie [...] wenden zu irer selen seligkeit*<sup>12</sup> (Klose 29: 347).

## 2.5. Stilistische Ebene

Wiktorowicz weist in seinem Beitrag zur – nomen omen – stilistischen Spezifik historischer Textsorten besonders auf die Bedeutung der Lexik hin: „In derselben Textsorte verwendet man [...] die gleichen lexikalischen Elemente, damit die Produktion von Texten und ihr richtiges Verstehen ermöglicht werden“ (Wiktorowicz 2016: S. 97). Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Exponenten sich in allen oder mehreren Testamenten wiederholenden Sinnelemente/Akten anzuschauen, die Wiktorowicz explizite den stilistischen Phänomenen zurechnet<sup>13</sup>.

Aufmerksamkeit verdienen als erstes die Bezeichnungen der sozialen Handlungen selbst: *Testament, letzter Wille, letzter Wille und Geschäft, Testament und Geschäftnis, sein Geschäft und letzter Wille, Bestellungen und letzter Wille, Testament und Seelgerät, Testament und Geschäft, Seelgerät und letzter Wille, Seelgerät und letzter Wille, Geschäft, Testament und Seelgerät, letzter Wille Seelgerät und Geschäft, Geschäft, Testament, Geschäft, Seelgerät und letzter Wille*, sowie die Exponenten der Prädikate, die bei ihnen stehen: *machen, bestellen und machen, setzten, bestellen, machen und schaffen, bestellen und tun, schicken und machen, ordnen und machen, machen und setzten, machen und ordnen*.

Testamentsvollstrecker werden mit Hilfe von nominaler Bezeichnung und einem Prädikat formuliert: *Seelwarter* (in 47 % der untersuchten Texte); *zu Vormunden* (in 14 % der untersuchten Texte); *Seelwarter und Geschäftiger* (in 11 % der untersuchten Texte); *zu Seelwartern und Vormunden; zu Verwesern und Testamentariern*;

---

sollen ihr dazu eine Dame anstellen, die das Bier ausschenken kann. Und nach dem Bad soll man jedem armen Menschen für zwei Heller Bier geben und ins Bad ein Stücklein Seife, fall sie es gebrauchen werden. Auch sollen die Ältesten arme Leute zu fünf Tischen in ihrem Hause setzen und ihnen eine gute Mahlzeit geben. Zum ersten eine gute Rinderbrühe, danach gutes Gemüse und jedem ein Stück Gebratenes auf seine Scheibe. Und falls es einer nicht essen mag, so darf er es mit nach Hause nehmen [Übersetzung: J. S.].

<sup>11</sup> Weiter hatte sie bestimmt und begehrt, dass ihre *Seelwarter* vier Mark jährlich Zins kaufen sollen und jährlich den armen Leuten in Spitälern allhier jedem zwei Heller davon geben [Übersetzung: J. S.].

<sup>12</sup> Sollen sie [...] zu ihrer Seele Seligkeit wenden [Übersetzung: J. S.].

<sup>13</sup> Diese werden in der jeweiligen Gruppe nach ihrer Vorkommenshäufigkeit angeführt.

*Seelwarter und Executores; Seelwarter und Machtleute; zu Seelwartern, Geschäftigern und Ausrichtern des Testaments; zu ausrichten plus kiesen; kiesen und setzen; kiesen und benumen; auserwählen; auskiesen; kiesen, nehmen und wählen; kiesen und auserwählen; setzen, nennen und kiesen; sollen sein; benumen und setzten; kiesen, benumen und verschaffen; erwählen und kiesen.*

Die Herrschaftsklauseln werden mit Hilfe der Hauptwortgruppe *sich die Macht behalten* plus Attribut (*volle und ganze, ganze, volle, vollkommliche*), Temporalangabe (*dieweile er/sie lebt, zu meinen Lebetagen*) oder Infinitivsatz gebildet (bspw. *mit seinem Gut zu tun und zu lassen*).

Last but not least können die Exponenten der Prädikate des jeweiligen Donationsaktes genannt werden (auch wenn diese Auflistung eher der Valenzgrammatik zuzurechnen wäre, stechen die Doppel- oder auch Tripelformen hervor): *geben* (in 2 % der Fälle); *bescheiden* (in 14 % der Fälle); *befehlen* (*zu geben*); *geben und bescheiden*, *bescheiden und benumen*, *vermachen*; *geben und aufreichen*; *benumen, geben und bescheiden*; *geben und benumen*; *benumen*; *reichen und geben, aufreichen*; *zueignen und geben, zueignen und aufreichen, ordnen* (*zu geben*), *bescheiden und schaffen, geben und verschaffen*.

### 3. Schlussbemerkungen

Die in der Forschung angenommene interne Zirkularität der Stadtbücher, also die Tatsache, dass die früheren Eintragungen von den Kanzleimitarbeitern (darunter auch den neuen) als Gedächtnisstütze und Rechtsbeweis nachgeschlagen und bei der Einübung in das Kanzleiwesen gelesen wurden (vgl. Ernst 2012)<sup>14</sup>, hat im Spätmittelalter noch zu keinem einheitlichen Formular der Testamente im Sinne einer modernen formalisierten Textsorte geführt (man denke etwa an heutige notarielle Testamente). Besondere Aufmerksamkeit verdient die Formulierungsvarianz der sich wiederholenden Sinnelemente (also lexikalische Elemente der stilistischen Ebene, die Wiktorowicz in seinem Beitrag anführt). Diese schwebt zwischen dem sich herausbildenden einheitlichen Formulierungsmuster und einem Hang zum Neuartigen des Ausdrucks (im Sinne von Varianz der Formulierung). Diese Beobachtung, die die Autorin des vorliegenden Beitrags anhand der Testamente auf der deutschen Sprachinsel in Krakau gemacht hat (vgl. Smereka 2021), bestätigt sich nun in dem überwiegend deutschsprachigen spätmittelalterlichen Breslau. Die Anreihung sinnähnlicher Elemente bspw. Mehrfachformen kommt sowohl im Bereich der Verben als auch der Substantive vor. Sie dient einer Präzisierung des Ausdrucks oder aber einfach der Ornamentik, die in mittelalterlichen Texten eine wichtige Rolle spielt.

Auf der relativ ausgebauten ontisch-axiologischen Ebene stechen vor allem die den heutigen gesellschaftlichen Erwartungen nicht mehr entsprechenden Klauseln (vor

<sup>14</sup> Meier (2004: 68) spricht sogar von „Sprachgeschichte als Diskursgeschichte“ auch im Kontext der städtischen Kommunikationspraxis.

allem die Heirats- bzw. Witwenklausel und die Berufsklausel) hervor sowie die der mittelalterlichen Weltsicht und -ordnung verpflichtete Heilsanweisung, die die Sorge um die Erlösung der eigenen Seele direkt ausdrückt. Symptomatisch sind auch häufig auftretende und ausgebaute Funktionsanweisungen, die sehr genau regeln, was mit den Erbteilen geschehen soll (und nicht nur allgemein regeln, was wem zufällt) und somit die Verfügungsgewalt über die eigene Habe über den Tod hinaus verlängern. Besonders wenn sich diese auf sog. „Werke der Barmherzigkeit“ oder Donationen zugunsten von Kirchen beziehen, kann man behaupten: „Es entsteht beinahe der Eindruck, dass mit zunehmender Genauigkeit der Angaben das Leiden im Jenseits umso länger aufgehalten, hinausgezögert, ja vielleicht sogar abgewendet werden sollte“ (Hollberg 2007: 88).

### Literaturverzeichnis

- BIEBERSTEDT, Andreas. *Textstruktur – Textstrukturvariation – Textstrukturmuster. Lübecker mitelniederdeutsche Testamente des 14. und 15. Jahrhunderts*. Praesens Verlag: Wien 2007. Print.
- BRINKER, Klaus. *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Erich Schmidt Verlag: Berlin, 1985/1992/1997/2001. Print.
- CHIFFOLEAU, Jacques. „Les testaments provençaux et comtadins à la fin du moyen âge: Richesse documentaire et problèmes d'exploitation“. *Sources of Social History. Private Acts of the Late Middle Ages*. Hrsg. Brezzo, Paolo und Egont Lee. Pontifical Institute of Mediaeval Studies: Toronto, 1984, 131–152. Print.
- DIJK, Teun A. van und Walter KINTSCH. *Strategies of Discourse Comprehension*. New York, London: De Gruyter, 1983. Print.
- ERNST, Peter. „Pragmatik“. *Kanzleisprachenforschung. Ein internationales Handbuch*. Hrsg. Albrecht Greule, Jörg Meier und Arne Ziegler. Berlin, Boston: De Gruyter, 2012, 251–262. Print.
- HOLLBERG, Cecilie. „Den Tod vor Augen. Testamente deutscher Handwerker in Venedig“. *Seelenheil und irdischer Besitz: Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“*. Hrsg. Markwart Herzog und Cecilie Hollberg. Konstanz: Narr, 2007, 85–97. Print.
- KALETA-WOJTASIK, Sławomira. „Mittelalterliches Testament als Textsorte. Versuch einer Untersuchung anhand deutschsprachiger Testamente der Krakauer Bürger aus dem XV. Jahrhundert“. *Textallianzen am Schnittpunkt der germanistischen Disziplinen*. Hrsg. Alexander Schwatz und Laure Abplanalp Luscher. Bern: Peter Lang Verlag, 2001, 259–272. Print.
- KLAUSER, Renate und Otto MEYER. *Clavis Mediaevalis Kleines Wörterbuch der Mittelalterforschung*. Wiesbaden: Otto Harrassowitz, 1962. Print.
- KORANYI, Karol. *Powszechna historia państwa i prawa*. Tom II. Warszawa: PWN, 1963. Print.
- KRASOWSKI, Krzysztof, Bogdan LESIŃSKI, Krystyna SIKORSKA-DZIĘGIELEWSKA und Jerzy WALACHOWICZ. *Powszechna historia państwa i prawa*. Poznań: Ars boni et aequi, 1993. Print.
- LOENING, Otto. *Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechtes*. Breslau: M. & M., 1906. Print.
- MEIER, Jörg. *Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Historische Soziopragmatik und Historische Textlinguistik*. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag, 2004. Print.
- NODL, Martin. *Średniowieczny testament jako anomalia*. Hrsg. Pauk, Marcin Rafał. Dom, majątek, klient, sługa: manifestacja pozycji elit w przestrzeni materialnej i społecznej (XIII–XIX wiek). Warszawa: Instytut Archeologii i Etnologii PAN, 2010, 149–160. Print.

- SANDIG, Barbara. *Stilistik. Sprachpragmatische Grundlagen der Stilbeschreibung*. Berlin, New York: De Gruyter, 1978. Print.
- SCHULZE, Winfried. *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*. Berlin: Akademie Verlag, 1996. Print.
- SMEREKA, Joanna. *Textlinguistische Untersuchungen zu mittelalterlichen deutschen Testamenten von Krakauer Bürgern*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, 2021. Print.
- SMEREKA, Joanna. „Ontische und pragmatische Fragen zur mittelalterlichen Textsorte Testament aus textlinguistischer Perspektive“. *Germanische Beiträge* 2020/46, 306–332. Print.
- SPÁČILOVÁ, Libuše. *Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern*. Wien: Praesens-Verlag, 2000. Print.
- WIKTOROWICZ, Józef. „Die Textsorten und Textallianzen in der deutschen Kanzleisprache in Krakau“. *Studien zu Textsorten und Textallianzen um 1500*. Hrsg. Jörg Meier und Ilpo Tapani Piirainen. Berlin: Weidler Buchverlag, 2007, 257–286. Print.
- WIKTOROWICZ, Józef. „Kanzleistil als Eigenschaft sprachlicher Handlungsmuster Józef, Sprachliche Handlungsmuster in den kanzleisprachlichen Texten“. *Kanzlei und Sprachkultur. Beiträge der 8. Tagung des Arbeitskreises Historische Kanzleisprachenforschung, Dresden 3. bis 5. September 2015*. Hrsg. Rainer Hünecke und Sandra Aehnelt. Wien: Praesens-Verlag, 2016, 97–106. Print.
- WOJTAK, Maria. *Gatunki prasowe*. Lublin: Wydawnictwo Uniwersytetu Marii Curie-Skłodowskiej, 2004. Print.
- WOJTAK, Maria. „Gatunki urzędowe na tle innych typów piśmiennictwa użytkowego – zarys problematyki”. *Język-prawo-społeczeństwo*. Hrsg. Ewa Malinowska. Opole: Wydawnictwo Uniwersytetu Opolskiego, 2004, 131–141. Print.
- WOJTAK, Maria. „Genologia testów użytkowych, in Polska genologia lingwistyczna”. *Polska genologia lingwistyczna*. Hrsg. Danuta Ostaszewska und Romuald Cudak. Warszawa: Wydawnictwo Naukowe PWN, 2008, 339–352. Print.
- WYSMULEK, Jakub. „Städtischer Lebensstil und Frömmigkeit. Testamente und fromme Vermächtnisse Krakauer Bürger im 14. Jahrhundert“. *Breslau und Krakau im hohen und späten Mittelalter. Stadtgestalt – Wohnraum – Lebensstil*. Hrsg. Eduard Mühle. Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2014, S. 337–371. Print.
- ŻMIGRODZKA, Bożena. *Testament jako gatunek tekstu*. Katowice: Wydawnictwo Uniwersytetu Śląskiego, 1997. Print.

### ZITIERNACHWEIS:

- SMEREKA, Joanna. „Textlinguistische Analyse von Breslauer mittelalterlichen Bürgertestamenten“, *Linguistische Treffen in Wrocław* 23, 2023 (I): 165–180. DOI: 10.23817/lingtreff.23-10.